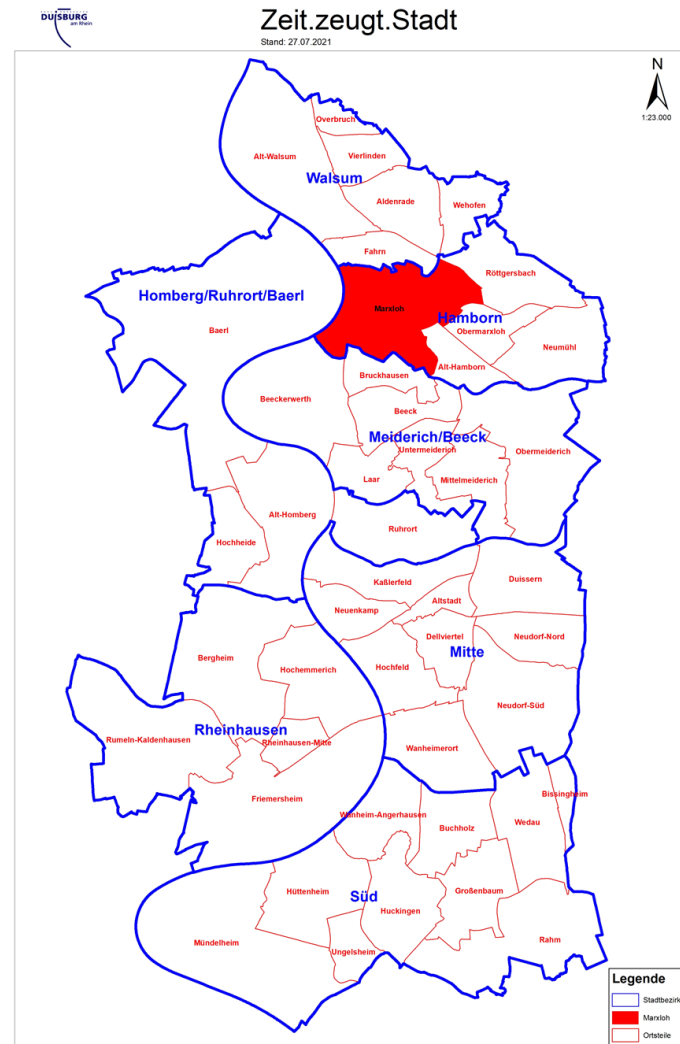
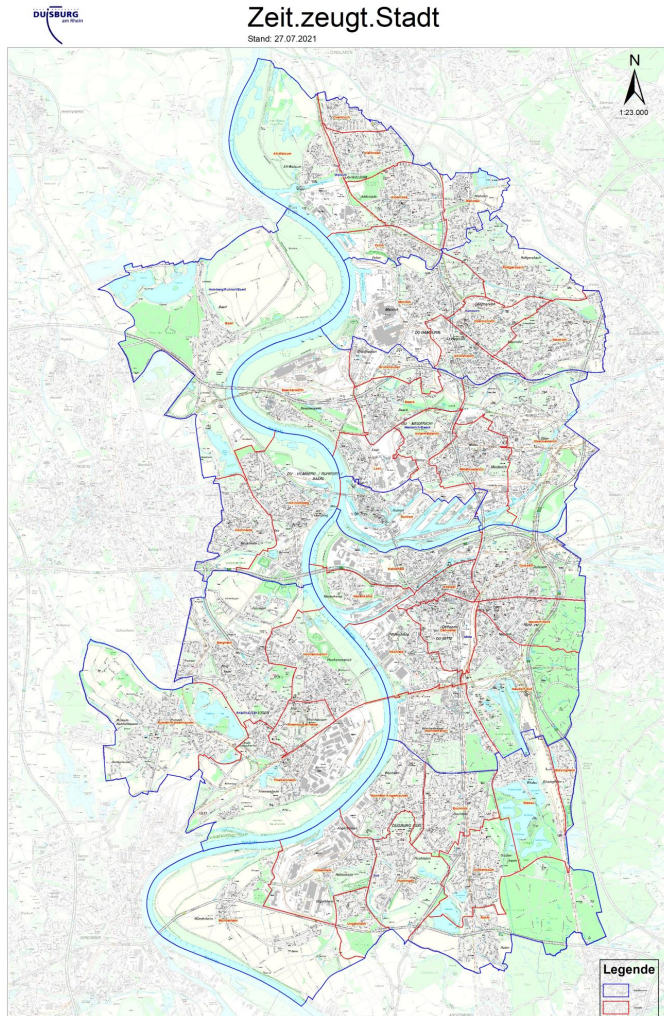


Zeit.zeugt.Stadt

Deutsch-türkische Duisburg-Geschichte – **Marxloh** first



Zeit.zeugt.Stadt

Inhalt

Inhalt	2
Die Geschichte der Marxloher Mehrheitsbevölkerung – sie kam aus der Türkei nach Deutschland	3
Der offizielle Anfang der deutsch-türkischen Duisburg-Geschichte: Das deutsch-türkische Anwerbeabkommen von 1961	4
Das Anwerbeabkommen	5
Auszüge aus dem Anwerbeabkommen	6
Die (Arbeits-)Situation in Deutschland und in der Türkei zu dieser Zeit	7
Weitere Anwerbeabkommen, die Deutschland und die Türkei schlossen	8
Anwerbestopp von 1973	9
Anwerbestopp Auszug	10
Zeitstrahl – Besondere Daten für die türkeistämmigen GastarbeiterInnen	11
Zeitstrahl - Weitere besondere Daten für GastarbeiterInnen/Zugewanderte in Deutschland	12
Zeitstrahl – Weitere besondere Daten für Duisburger GastarbeiterInnen/Zugewanderte	13
Begegnungen: Türkeistämmige und Deutsche	14
Deutschland, Duisburg, Marxloh – Deine EinwohnerInnen	15
Arbeitnehmer-Daten aus den 1960er Jahren/Deutschland insgesamt	16
Einwohnerdaten 2020/Duisburg	17
Einwohnerdaten 2020/Duisburg-Marxloh u.a.	18
Duisburg-Karten groß	19/20/21

Die Geschichte der Marxloher Mehrheitsbevölkerung – sie kam aus der Türkei nach Deutschland

- Deutschland

Germany, administrative divisions (+districts) - de - colored.svg; From Wikimedia Commons, the free media repository



- Türkei

Turkey (regions), administrative divisions - de - colored.svg; [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Turkey_\(regions\)_administrative_divisions_-_de_-_colored.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Turkey_(regions)_administrative_divisions_-_de_-_colored.svg); Aus Wikimedia Commons; [Creative-Commons-Lizenz](#); [GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#)



Der offizielle Anfang der deutsch-türkischen Duisburg-Geschichte

Das deutsch-türkische Anwerbeabkommen von 1961

- Am 30. Oktober 1961 wurde zwischen der Türkei und Deutschland das Anwerbeabkommen über die Entsendung von Arbeitskräften unterzeichnet – unter dem Titel:

Vereinbarung zur Regelung der Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland

- Nebenher entwickelte sich die sogenannte Kettenmigration: türkische Arbeitnehmer vermittelten ihrem Arbeitgeber vornehmlich männliche Verwandte, die dann ‚namentlich‘ von den Firmen angefordert wurden.

Das Anwerbeabkommen — Regelung der Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland

Bundesarbeitsblatt

HERAUSGEBER: DER BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

13. Jahrgang Bonn, den 10. Februar 1962 Nummer 3

AMTLICHE NACHRICHTEN

Beruf und Arbeit

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschäftigtengesetzes *)

Richtl. des BMMV vom 15. November 1961 — I B 7 — 262355 Bundesanz. Nr. 233 vom 5. Dezember 1961

I. Bevorzugte Bewerber gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschäftigtengesetzes § 1

Personenkreis
Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind Schwerbeschädigte gemäß § 1 des Schwerbeschäftigtengesetzes sowie Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt ist.

§ 2 Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber
(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I oder II oder des Schwerbeschädigtenausweises gemäß den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeeinträchtigte vom 3. August 1957 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 395) zu erbringen.
(2) Der Nachweis der Beteiligung und der Mitwirkung an der Geschäftsführung ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder sonstiger geeigneter öffentlicher oder privater Urkunden zu führen.

II. Art und Ausmaß der Bevorzugung § 3
Inhalt der Bevorzugung
(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
(2) Die Landesauftragstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragstellen (Auftragsberatungsstellen) liegt an.
(3) Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Liegt das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichen Angebot, so soll auch in diesem Falle dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Trifft bei Bewerbern um öffentliche Aufträge die Bevorzugung nach § 1 mit Bevorzugungen nach anderen Bestimmungen zusammen, so soll demjenigen Bewerber der Zuschlag erteilt werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt. Bei Bieter mit gleicher Anzahl solcher Merkmale kann der Zuschlag auf die Angebote dieser Bieter angemessen verteilt werden.

*) In der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1234).

§ 4 Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften
Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

III. Schlußbestimmungen § 5
Anwendung der Richtlinien
(1) Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.
(2) Die Richtlinien ergeben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister des Innern.

Regelung der Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland
Deutsch-türkische Vereinbarung vom 30. Oktober 1961

Regelung der Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei ist durch Notenwechsel vom 30. Oktober 1961 eine Vereinbarung zur Regelung der Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland getroffen worden, die rückwirkend am 1. September 1961 in Kraft getreten ist und wie folgt lautet.

Verbalnote
Note der Türk. Botsch. vom 30. Oktober 1961

Die Türkische Botschaft beehrt sich, dem Empfang der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 1961 — 505 — 83 SZV/3 — 92.42 — zu bestätigen, mit der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen hat, die Vermittlung von arbeitsuchenden türkischen Staatsangehörigen in eine Beschäftigung bei Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vereinbarung zu regeln, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Im Interesse einer geregelten Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland werden auf deutscher Seite die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden Bundesanstalt genannt) und auf türkischer Seite die Türkische Anstalt für Arbeits- und Arbeitsvermittlung (im folgenden Türkische Anstalt genannt) zusammenarbeiten und für die praktische Durchführung der Vermittlung ihre regionalen Dienststellen einsetzen. Sie werden sich bemühen, den Ablauf des Vermittlungsverfahrens im Rahmen dieser Vereinbarung zu verbessern und zu vereinfachen.

2. Die Bundesanstalt errichtet zur Erleichterung der Zusammenarbeit eine Verbindungsstelle in der Republik Türkei, deren Sitz, Tätigkeit und Anwesenheitsdauer sie mit der Türkischen Anstalt vereinbart. Die zuständigen türkischen Behörden unterstützen die Verbindungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben in geeigneter Weise.

Die Kosten der Tätigkeit der Verbindungsstelle übernimmt die Bundesanstalt. Der Verbindungsstelle werden von der Türkischen Anstalt die erforderlichen, mit den üblichen Büromöbeln eingerichteten und sich für eine ärztliche Untersuchung der Bewerber eignenden Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Die Verbindungsstelle und die Türkische Anstalt unterrichten sich laufend gegenseitig über die vorliegenden Beschäftigungsangebote von Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland für türkische Arbeitnehmer und über die diesen Angeboten entsprechenden Bewerbungen türkischer Arbeitnehmer. Auch ohne vorliegende Beschäftigungsangebote können Bewerbungen von Arbeitnehmern, die durch Ausbildung oder längere Tätigkeit Fachkenntnisse in einem bestimmten Beruf erworben haben, zur Vermittlung vorgeschlagen werden.

4. Die Beschäftigungsangebote enthalten genaue Angaben über die geforderten beruflichen Fähigkeiten der Bewerber, die Art und die etwaigen Besonderheiten der vorgesehenen Beschäftigung sowie ihre voraussichtliche Dauer. Sie enthalten ferner Angaben über die jeweils maßgebenden Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen, die Möglichkeiten der Unterkunft und Verpflegung sowie alle anderen Einzelheiten, die für die Entscheidung des interessierten Bewerbers wesentlich sind.

5. Die Bundesanstalt übermittelt ferner der Türkischen Anstalt zur Unterrichtung der interessierten türkischen Arbeitnehmer eine zusammengefaßte Darstellung über die allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie Lebensbeispiele für die hauptsächlich in Betracht kommenden Berufe. Die Zusammenstellung enthält auch Angaben über die Höhe der Abzüge vom Arbeitslohn an Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie über die wichtigsten Vorschriften und Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Diese Angaben werden, soweit erforderlich, nach dem jeweiligen Stand berichtet.

6. Bewerber, für die im Strafregister eine Freiheitsstrafe eingetragen ist, werden nicht vorgestellt. Das gleiche gilt für Bewerber, denen die zuständigen türkischen Stellen die Ausstellung eines Passes verweigern können.

7. Die Verbindungsstelle stellt ihrerseits fest, ob die von der Türkischen Anstalt vorgestellten Bewerber die beruflichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die jeweils angebotene Beschäftigung und den Aufenthalt in der Bundesrepublik erfüllen.

8. Für jeden angenommenen Arbeitnehmer wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag in deutscher und türkischer Sprache entsprechend der Anlage zu diesem Notenwechsel ausgestellt. Dieser Arbeitsvertrag wird einerseits von dem Arbeitnehmer oder dessen bevollmächtigten Vertreter und andererseits von dem Arbeitnehmer unterschrieben sowie von der Türkischen Anstalt und der Verbindungsstelle mit einem Durchgangsvermerk versehen.

9. Die türkischen Behörden tragen dafür Sorge, daß für den Arbeitnehmer ein Paß ausgestellt wird und dieser im Zeitpunkt der Einreise mindestens noch ein Jahr gültig ist. Die türkischen Konsulate werden dafür Sorge tragen, daß der Paß erforderlichenfalls einen Monat vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verlängert wird.

10. Die Verbindungsstelle stellt dem Arbeitnehmer kostenlos eine Legitimationskarte aus. Die Legitimationskarte ersetzt die nach den Vorschriften über die Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer erforderliche Arbeitserlaubnis für längstens ein Jahr, und sie befreit den Inhaber für die Dauer ihrer Gültigkeit vom Einreisevermerkzwang.

11. Der Arbeitnehmer muß ferner im Besitz einer von der zuständigen türkischen Behörde ausgestellten Bescheinigung über seinen Familienstand sein.

12. Die Verbindungsstelle organisiert in Zusammenarbeit mit der Türkischen Anstalt die Reise der Arbeitnehmer von dem vereinbarten Abreiseort — in der Regel Istanbul — zu dem jeweiligen Beschäftigungsort in der Bundesrepublik Deutsch-

land. Die Türkische Anstalt sorgt dafür, daß sich die Arbeitnehmer rechtzeitig zum Abreiseort begeben. Von der Verbindungsstelle erhalten die Arbeitnehmer eine nach der Reisedauer bemessene Reiseverpflegung oder einen entsprechenden Barbetrag. Die Reisekosten der Arbeitnehmer vom vereinbarten Abreiseort bis zum Beschäftigungsort, einschließlich der Kosten der Reiseverpflegung, werden von der Bundesanstalt vorgelegt und von dem künftigen Arbeitgeber durch Zahlung eines Pauschalbetrages an die Bundesanstalt getragen. Eine Regelung für die Rückreisekosten ist die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag vorbehalten.

13. Die Arbeitnehmer sind dazu anzuhalten, daß sie sich unverzüglich nach ihrer Ankunft in dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und spätestens innerhalb von drei Tagen, jedoch möglichst vor der Arbeitsaufnahme, bei der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragen, deren Erteilung sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer richtet. Ebenso muß er eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis wird über eine Gesamtaufenthaltsdauer von zwei Jahren hinaus nicht erteilt. Die Dienststellen der Bundesanstalt werden den türkischen Arbeitnehmern, besonders in der ersten Zeit der Eingewöhnung, durch Erteilung von Auskünften allgemeiner Art behilflich sein.

14. Die Regierung der Republik Türkei wird türkische Arbeitnehmer, die auf Grund dieser Vereinbarung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, jederzeit formlos zurückübernehmen, die für die Rückreise erforderlichen Reiseausweise ausstellen und erforderliche Durchreisegesicht-vermerke beschaffen.

15. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

16. Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. September 1961 in Kraft. Sie wird für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der drei Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit gekündigt wird.

17. Die Türkische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß sich die Regierung der Republik Türkei mit den Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 1961 — 505 — 83 SZV/3 — 92.42 — und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Türkei und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Vermittlung von türkischen Arbeitnehmern nach der Bundesrepublik Deutschland.

18. Die Türkische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Anlage
Arbeitsvertrag
Zwischen dem Arbeitgeber _____
mit Sitz in _____
vertreten durch _____
und dem Arbeitnehmer _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet *)
wird folgender Arbeitsvertrag vereinbart:
*) Nichtzutreffendes streichen.

I.
Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer _____
als _____
(Bezeichnung der Tätigkeit)
in _____
(Ort der Beschäftigung)
vom _____ (frühestens vom Tage des Eintreffens des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort ab) bis zum _____ zu beschäftigen.
Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der genannten Zeit bei dem Arbeitgeber eine Tätigkeit dieser Art auszuüben.

II.
Der türkische Arbeitnehmer erhält hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes keinesfalls eine ungünstigere Behandlung als die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer — des Betriebes —.
III.
In einzelnen finden die Bestimmungen des Tarifvertrages zwischen _____
_____ vom _____ oder des neuen Tarifvertrages, der etwa an die Stelle des früheren Tarifvertrages treten wird, Anwendung.
Der Arbeitnehmer erhält für seine Arbeit denselben Lohn wie ein vergleichbarer deutscher Arbeiter — des Betriebes —.
Sein Bruttolohn beträgt zur Zeit _____ DM stündlich / wöchentlich /
Ferner werden wie bei einem vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes vereinbart:
a) Überstunden je Stunde mit _____ DM
b) Nachtarbeit je Stunde mit _____ DM (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
c) Sonntagsarbeit je Stunde mit _____ DM (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
d) Feiertagsarbeit je Stunde mit _____ DM (Stundenlohn einschl. Zuschlag)

Bei Akkordarbeit werden die Akkorde so festgesetzt, daß der Arbeitnehmer bei normaler Leistung unter den im Betrieb üblichen Bedingungen _____ DM in der Stunde verdient.
IV.
Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.
Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zur Zeit _____ Stunden täglich / wöchentlich /
V.
a) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine vom zuständigen Arbeitsamt für angemessen befundene Unterkunft zur Verfügung —
Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für eine vom zuständigen Arbeitsamt für angemessen befundene Unterkunft des Arbeitnehmers Sorge zu tragen /
b) Als Unterkunft ist vorgesehen — ein Einzelzimmer — eine Gemeinschaftsunterkunft mit höchstens _____ Betten /
c) Für die Unterkunft hat der Arbeitnehmer täglich / wöchentlich / monatlich _____ DM — kein Entgelt — zu zahlen /
d) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine angemessene Verpflegung zur Verfügung, bestehend aus Frühstück / Mittagessen / Abendessen /
e) Für die unter d) genannte Verpflegung hat der Arbeitnehmer täglich / wöchentlich / monatlich _____ DM — kein Entgelt — zu zahlen /
f) Die Verpflegung des Arbeitnehmers ist ihm durch Selbstversorgung auf eigene Kosten überlassen /
*) Nichtzutreffendes streichen.

VI.
Der Arbeitnehmer hat das Recht auf bezahlten Urlaub nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.
Nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von _____ Monaten in dem Betrieb des Arbeitgebers, beträgt der Urlaub _____ Werktage für jeden angefangenen / vollendeten Beschäftigungsmonat /.
VII.
Der Arbeitgeber übernimmt / übernimmt nicht *) die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers von dem Beschäftigungsort bis nach _____ DM, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag erfüllt hat oder diesen aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht erfüllen kann.
VIII.
Für das durch diesen Vertrag begründete Arbeitsverhältnis gilt das deutsche Recht. Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht gegen den Vertreter des Arbeitgebers, sondern nur gegen den Arbeitgeber selbst geltend gemacht werden. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

Etwaige ergänzende Vereinbarungen
Ort und Datum _____
Unterschrift des Arbeitnehmers _____
Durchgangsvermerk und Unterschrift der deutschen Verbindungsstelle in der Türkei
*) Nichtzutreffendes streichen.

Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik vom 20. Dezember 1955 in der Fassung vom 1. März 1957 über die Anwerbung und Vermittlung von Italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland
Bek. des BMAusw. und des BMA vom 14. Dezember 1961
Bundesanz. Nr. 2 vom 4. Januar 1962

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 20. Februar 1961 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik vom 20. Dezember 1955 in der Fassung vom 1. März 1957 über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanzeiger Nr. 11 vom 17. Januar 1956 und Nr. 106 vom 5. Juni 1957) in einigen Punkten und in der Anlage 4 Muster B geändert worden. Die Änderungen sind am 20. Februar 1961 in Kraft getreten. Die Vereinbarung und sämtliche Anlagen werden nachstehend in der neumehr gültigen Fassung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1957 (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 5. Juni 1957).

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1955 in der Fassung vom 20. Februar 1961.
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Italienischen Republik,
von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern im Geiste europäischer Solidarität zu beiderseitigem Nutzen zu vertiefen und enger zu gestalten sowie die zwischen ihnen bestehenden Bande der Freundschaft zu festigen,

*) Vgl. BArBBl. 1957, S. 427.

Auszüge aus dem Anwerbeabkommen

Verbalnote

Note der Türk. Botsch. vom 30. Oktober 1961

Die Türkische Botschaft beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 1961 — 505 — 83 SZV/3 — 92.42 — zu bestätigen, mit der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen hat, die Vermittlung von arbeitsuchenden türkischen Staatsangehörigen in eine Beschäftigung bei Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vereinbarung zu regeln, die folgenden Wortlaut haben soll:

1.

Im Interesse einer geregelten Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland werden auf deutscher Seite die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden Bundesanstalt genannt) und auf türkischer Seite die Türkische Anstalt für Arbeits- und Arbeitervermittlung (im folgenden Türkische Anstalt genannt) zusammenarbeiten und für die praktische Durchführung der Vermittlung ihre regionalen Dienststellen einsetzen. Sie werden sich bemühen, den Ablauf des Vermittlungsverfahrens im Rahmen dieser Vereinbarung zu verbessern und zu vereinfachen.

2.

Die Bundesanstalt errichtet zur Erleichterung der Zusammenarbeit eine Verbindungsstelle in der Republik Türkei, deren Sitz, Tätigkeit und Anwesenheitsdauer sie mit der Türkischen Anstalt vereinbart. Die zuständigen türkischen Behörden unterstützen die Verbindungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben in geeigneter Weise.

Die Kosten der Tätigkeit der Verbindungsstelle übernimmt die Bundesanstalt. Der Verbindungsstelle werden von der Türkischen Anstalt die erforderlichen, mit den üblichen Büromöbeln eingerichteten und sich für eine ärztliche Untersuchung der Bewerber eignenden Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.

Die Verbindungsstelle und die Türkische Anstalt unterrichten sich laufend gegenseitig über die vorliegenden Beschäftigungsangebote von Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland für türkische Arbeitnehmer und über die diesen Angeboten entsprechenden Bewerbungen türkischer Arbeitnehmer. Auch ohne vorliegende Beschäftigungsangebote können Bewerbungen von Arbeitnehmern, die durch Ausbildung oder längere Tätigkeit Fachkenntnisse in einem bestimmten Beruf erworben haben, zur Vermittlung vorgeschlagen werden.

4.

Die Bundesanstalt übermittelt ferner der Türkischen Anstalt zur Unterrichtung der interessierten türkischen Arbeitnehmer eine zusammengefaßte Darstellung über die allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie Lohnbeispiele für die hauptsächlich in Betracht kommenden Berufe. Die Zusammenstellung enthält auch Angaben über die Höhe der Abzüge vom Arbeitslohn an Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie über die wichtigsten Vorschriften und Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Diese Angaben werden, soweit erforderlich, nach dem jeweiligen Stand berichtet.

5.

Die Türkische Anstalt sorgt durch die ihr als geeignet erscheinenden Verfahren für die Sammlung der eingegangenen Bewerbungen, für eine Vorauswahl der Bewerber und übernimmt die Vorstellung der Bewerber bei der Verbindungsstelle.

Bewerber, für die im Strafregister eine Freiheitsstrafe eingetragen ist, werden nicht vorgestellt. Das gleiche gilt für Bewerber, denen die zuständigen Stellen die Ausstellung eines Passes verweigern können.

Die Verbindungsstelle stellt ihrerseits fest, ob die von der Türkischen Anstalt vorgestellten Bewerber die beruflichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die jeweils angebotene Beschäftigung und den Aufenthalt in der Bundesrepublik erfüllen.

6.

Für jeden angenommenen Arbeitnehmer wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag in deutscher und türkischer Sprache entsprechend der Anlage zu diesem Notenwechsel ausgestellt. Dieser Arbeitsvertrag wird einerseits von dem Arbeitgeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter und andererseits von dem Arbeitnehmer unterschrieben sowie von der Türkischen Anstalt und der Verbindungsstelle mit einem Durchgangsvermerk versehen.

7.

Die türkischen Behörden tragen dafür Sorge, daß für den Arbeitnehmer ein Paß ausgestellt wird und dieser im Zeitpunkt der Einreise mindestens noch ein Jahr gültig ist. Die türkischen Konsulate werden dafür Sorge tragen, daß der Paß erforderlichenfalls einen Monat vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verlängert wird.

Die Verbindungsstelle stellt dem Arbeitnehmer kostenlos eine Legitimationskarte aus. Die Legitimationskarte ersetzt die nach den Vorschriften über die Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer erforderliche Arbeitserlaubnis für längstens ein Jahr, und sie befreit den Inhaber für die Dauer ihrer Gültigkeit vom Einreisevermerkszwang.

Der Arbeitnehmer muß ferner im Besitz einer von der zuständigen türkischen Behörde ausgestellten Bescheinigung über seinen Familienstand sein.

8.

Die Verbindungsstelle organisiert in Zusammenarbeit mit der Türkischen Anstalt die Reise der Arbeitnehmer von dem vereinbarten Abreiseort — in der Regel Istanbul — zu dem jeweiligen Beschäftigungsort in der Bundesrepublik Deutsch-

land. Die Türkische Anstalt sorgt dafür, daß sich die Arbeitnehmer rechtzeitig zum Abreiseort begeben. Von der Verbindungsstelle erhalten die Arbeitnehmer eine nach der Reisedauer bemessene Reiseverpflegung oder einen entsprechenden Barbetrag. Die Reisekosten der Arbeitnehmer vom vereinbarten Abreiseort bis zum Beschäftigungsort, einschließlich der Kosten der Reiseverpflegung, werden von der Bundesanstalt vorgelegt und von dem künftigen Arbeitgeber durch Zahlung eines Pauschalbetrages an die Bundesanstalt getragen. Eine Regelung für die Rückreisekosten ist der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag vorbehalten.

9.

Die Arbeitnehmer sind dazu anzuhalten, daß sie sich unverzüglich nach ihrer Ankunft in dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und spätestens innerhalb von drei Tagen, jedoch möglichst vor der Arbeitsaufnahme, bei der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Beabsichtigt der Arbeitnehmer länger als ein Jahr eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, so muß er einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis beantragen, deren Erteilung sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer richtet. Ebenso muß er eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis wird über eine Gesamtaufenthaltsdauer von zwei Jahren hinaus nicht erteilt. Die Dienststellen der Bundesanstalt werden den türkischen Arbeitnehmern, besonders in der ersten Zeit der Eingewöhnung, durch Erteilung von Auskünften allgemeiner Art behilflich sein.

10.

Die Regierung der Republik Türkei wird türkische Arbeitnehmer, die auf Grund dieser Vereinbarung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, jederzeit formlos zurückübernehmen, die für die Rückreise erforderlichen Reiseausweise ausstellen und erforderliche Durchreisevermerke beschaffen.

Die (Arbeits-)Situation in Deutschland und in der Türkei zu dieser Zeit



Situation Anfang 60er Jahre:

Wirtschaftlicher Aufschwung (Wirtschaftswunder) erzeugt deutlichen Arbeitskräftemangel (gerade auch im Bergbau)

Konjunkturabhängig Arbeitskräfte aus dem Ausland holen und bei sinkendem Bedarf zurückschicken. Titel: Gastarbeiter
Anwerbeabkommen mit Türkei: 2 Jahres-Rotation (Aufenthaltserlaubnis für maximal 2 Jahre, dann neue Arbeiter, Familiennachzug nicht vorgesehen)

Türkei wichtiger Nato-Partner

Situation Anfang 60er Jahre:

Deutliches Bevölkerungswachstum, knapp 70% Landbevölkerung, hohe Arbeitslosigkeit, Binnenmigration, schlechte wirtschaftliche Situation

Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Entsendung von ‚Gastarbeitern‘, Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte, Devisen zur Wirtschaftsstabilisierung (keine Wiedereingliederungsmaßnahmen für Rückkehrer)

Türkei wichtiger, gleichberechtigter Nato-Partner. Sie fordert als solcher das Anwerbeabkommen ein.

Weitere Anwerbeabkommen, die Deutschland und die Türkei schlossen

- Deutschland schließt Anwerbeabkommen, um an Arbeitskräfte zu kommen:
1955 Italien, 1960 Griechenland u. Spanien, 1961 Türkei, 1963 Marokko u. Südkorea,
1964 Portugal, 1965 Tunesien, 1968 Jugoslawien
Der größte Teil der ‚Gastarbeiter‘ stammt aus der Türkei.
- die Türkei schließt Anwerbeabkommen, um Arbeitskräfte zu vermitteln:
1964 Österreich u. Niederlande u. Belgien, 1966 Frankreich, 1967 Australien
(nach dem Ende der europäischen Anwerbungen sind 1974/75 Libyen, ab 1975 Saudi-
Arabien und 1981-1990 Irak das Ziel türkischer Migranten)

Anwerbestopp von 1973

Das Fernschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Arendt, an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit

- Abschrift -

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
II c 1 - 24200 - A -
Gesch.-Zeichen - Bei Antwort bitte eingeben -

5300 Bonn, den 23. November 1973
Postfach
Fernsprecher: 74:
Durchwahl: 74

Fernschreiben
Herrn
Präsidenten der Bundesanstalt
für Arbeit

85 Nürnberg
Regensburger Str. 104

Betr.: Ausländische Arbeitnehmer;
hier: Vermittlung durch die Auslandsdienststellen der Bundes-
anstalt für Arbeit

Es ist nicht auszuschließen, daß die gegenwärtige Energiekrise die Beschäftigungssituation in der Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Monaten ungünstig beeinflussen wird. Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, gegenwärtig weitere ausländische Arbeitnehmer über die Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit für eine Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik zu vermitteln.

Nach Zustimmung durch das Bundeskabinett bitte ich, unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 4 AFG die Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - ausgenommen die Deutsche Kommission in Italien - anzuweisen, ab sofort die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer einzustellen. Diese Maßnahme gilt bis auf Widerruf.

Ausländischen Arbeitnehmern, die im Ausland bereits einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, ist die zur Einreise und Arbeitsaufnahme notwendige Legitimationskarte jedoch noch auszustellen. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir mitzuteilen, in wieviel Fällen mit ausländischen Arbeitnehmern, die auf Kosten inländischer Unternehmen im

- 2 -

Herkunftsland auf ihre berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik vorbereitet werden, bereits Arbeitsverträge abgeschlossen worden sind.

Bezüglich derjenigen ausländischen Arbeitnehmer aus Anwerbestaaten, die mit Sichtvermerk in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, gilt nach wie vor der Erlass des Bundesministers des Auswärtigen vom 28. Juni 1973 - 513 - 540.30 -.

Weiterhin bitte ich, Ihre Dienststellen im Inland anzuweisen, bei der Neuerteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Arbeitnehmer gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG i.V. mit § 1 Arbeitserlaubnisverordnung streng zu prüfen, ob eine Erneuerung der Arbeitserlaubnis aufgrund der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes verantwortet werden kann.

Die vorgesehenen Maßnahmen dürften die Gefahr der illegalen Beschäftigung tendenziell erhöhen. Ich bitte daher, Ihre Dienststellen im Inland anzuweisen, daß sie die zur Verfügung stehenden Mittel voll einsetzen.

Ich habe den Bundesminister des Auswärtigen gebeten, über die deutschen diplomatischen Vertretungen die Regierungen der betroffenen Anwerbestaaten in geeigneter Weise von dem zeitweiligen Anwerbestopp zu unterrichten und hierfür um Verständnis zu bitten. Die Sozialattachés der Botschaften der Heimatländer werden von hier aus unterrichtet.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung

- II c 1 - 24200 - A -
Arendt

Der original Wortlaut des Anwerbestopps von 1973 (© Bundesarchiv, BArch B 149/54458 fol. 9-10.)
Aus:
<https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/anwerbeabkommen/43270/anwerbestopp-1973>

Anwerbestopp von 1973

Auszug

„Es ist nicht auszuschließen, daß die gegenwärtige Energiekrise die Beschäftigungssituation in der Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Monaten ungünstig beeinflussen wird. Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, gegenwärtig weitere ausländische Arbeitnehmer über die Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit für eine Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik zu vermitteln.

Nach Zustimmung durch das Bundeskabinett bitte ich, unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 4 AFG die Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - ausgenommen die Deutsche Kommission in Italien - anzuweisen, ab sofort die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer einzustellen. Diese Maßnahme gilt bis auf Widerruf.

Ausländischen Arbeitnehmern, die im Ausland bereits einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, ist die zur Einreise und Arbeitsaufnahme notwendige Legitimationskarte jedoch noch auszustellen. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir mitzuteilen, in wieviel Fällen mit ausländischen Arbeitnehmern, die auf Kosten inländischer Unternehmen im Herkunftsland auf ihre berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik vorbereitet werden, bereits Arbeitsverträge abgeschlossen worden sind.

Bezüglich derjenigen ausländischen Arbeitnehmer aus Anwerbestaaten, die mit Sichtvermerk in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, gilt nach wie vor der Erlaß des Bundesministers des Auswärtigen vom 28. Juni 1973 - 513 - 540.30 -.

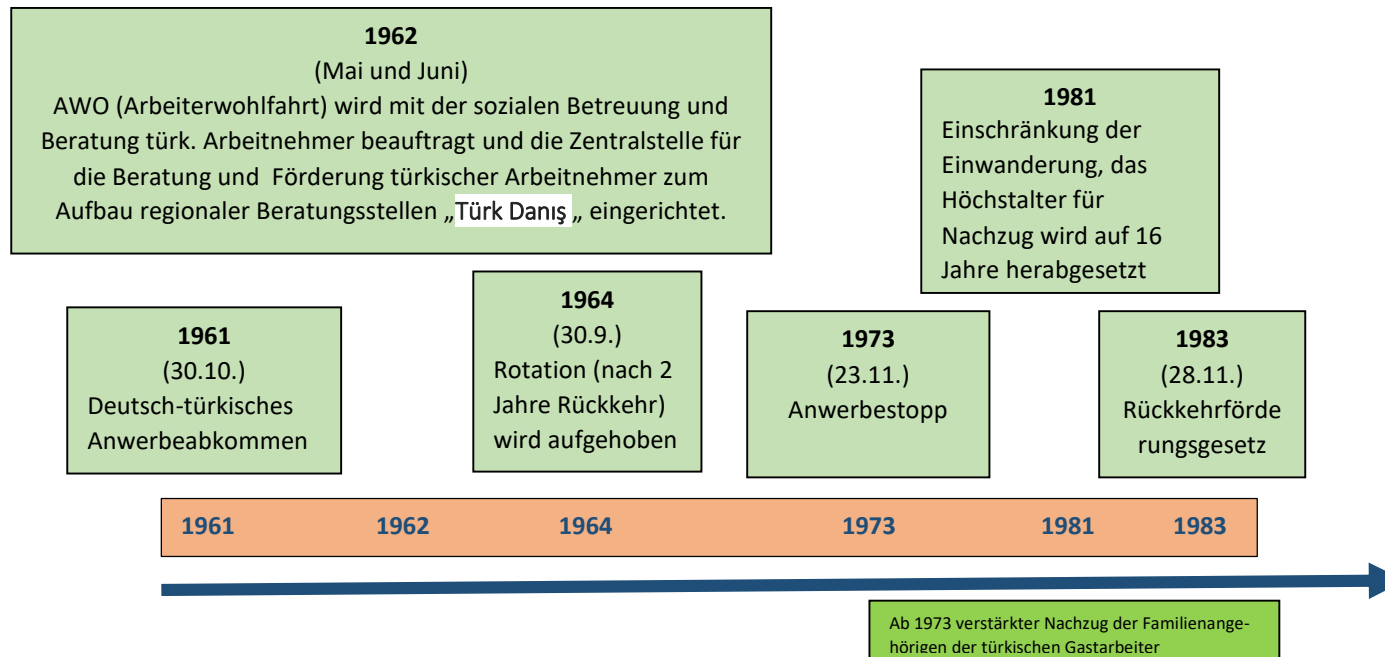
Weiterhin bitte ich, Ihre Dienststellen im Inland anzuweisen, bei der Neuerteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Arbeitnehmer gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG i.V. mit § 1 Arbeitserlaubnisverordnung streng zu prüfen, ob eine Erneuerung der Arbeitserlaubnis aufgrund der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes verantwortet werden kann.

Die vorgesehenen Maßnahmen dürften die Gefahr der illegalen Beschäftigung tendenziell erhöhen. Ich bitte daher, Ihre Dienststellen im Inland anzuweisen, daß sie die zur Verfügung stehenden Mittel voll einsetzen.

Ich habe den Bundesminister des Auswärtigen gebeten, über die deutschen diplomatischen Vertretungen die Regierungen der betroffenen Anwerbestaaten in geeigneter Weise von dem zeitweiligen Anwerbestopp zu unterrichten und hierfür um Verständnis zu bitten. Die Sozialattachés der Botschaften der Heimatländer werden von hier aus unterrichtet...“ *Der original Wortlaut des Anwerbestopps von 1973 (© Bundesarchiv, BArch B 149/54458 fol. 9-10.)*

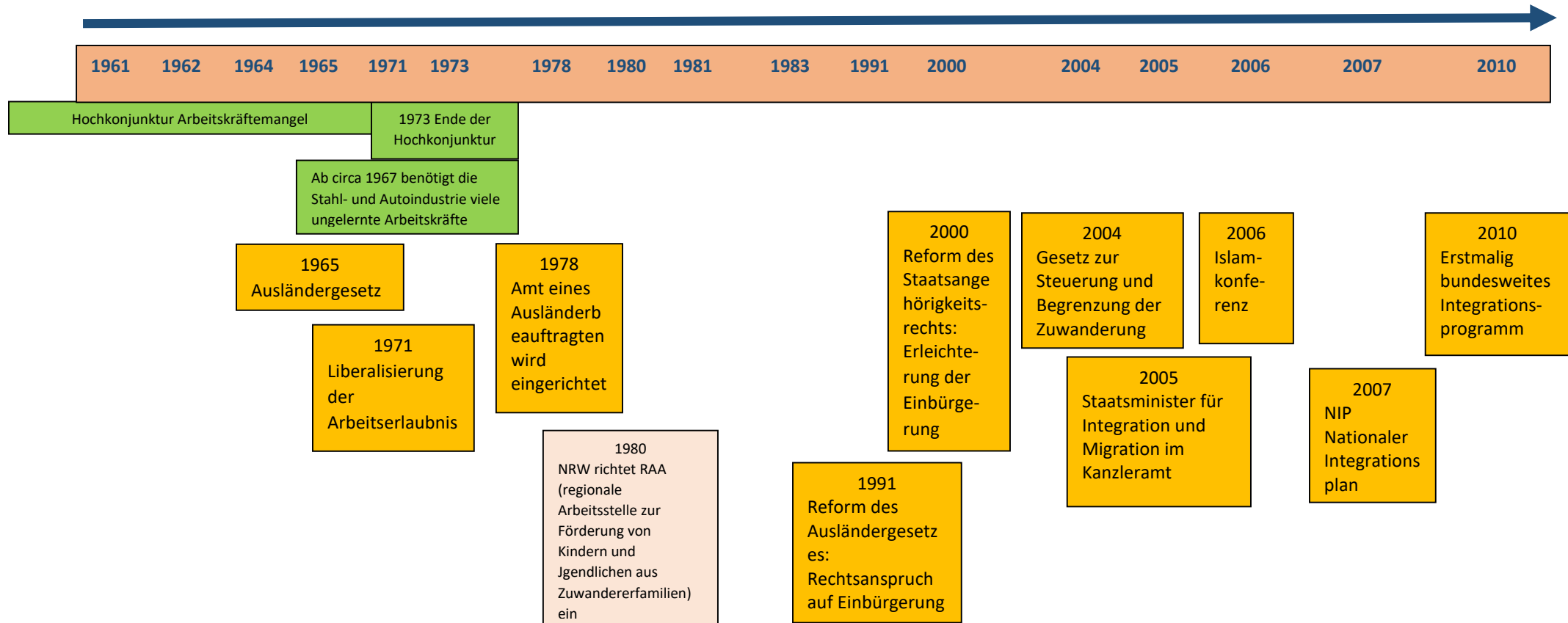
Zeitstrahl

Besondere Daten für die türkeistämmigen GastarbeiterInnen



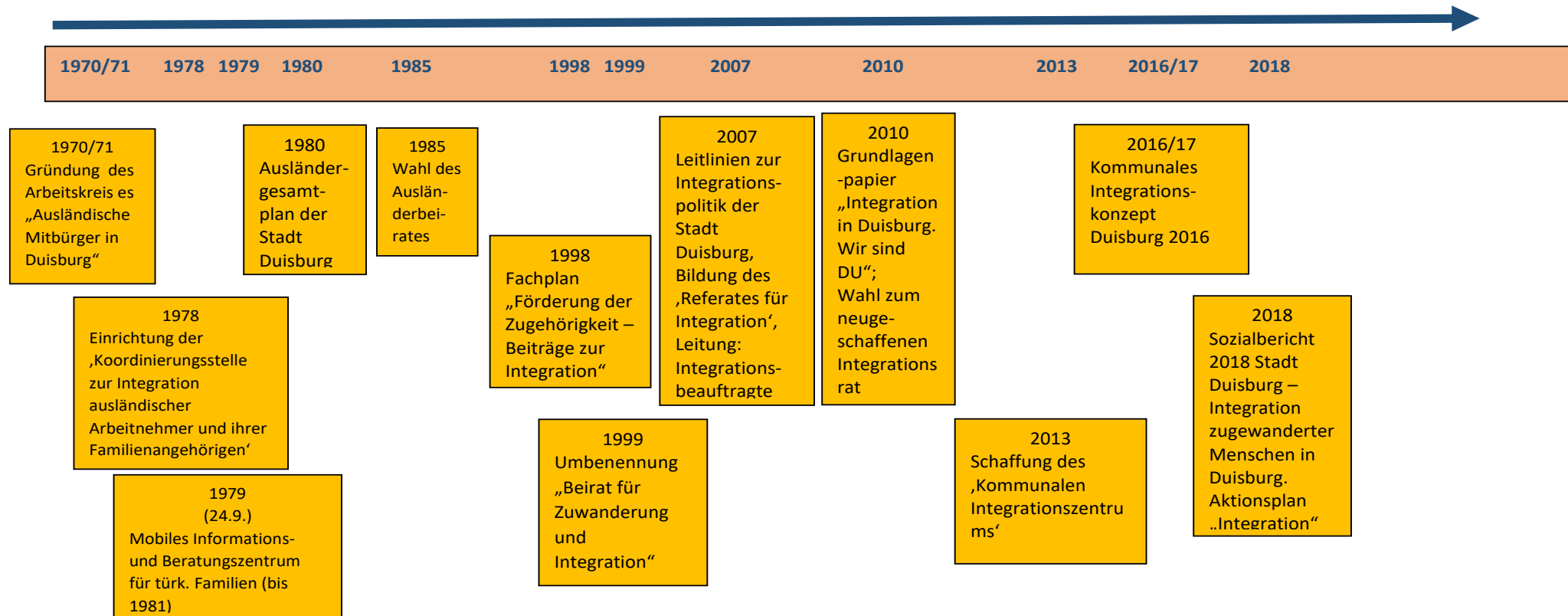
Zeitstrahl

Weitere besondere Daten für GastarbeiterInnen/Zugewanderte in Deutschland



Zeitstrahl

Weitere besondere Daten für Duisburger GastarbeiterInnen/Zugewanderte



Begegnungen: Türkeistämmige und Deutsche

1961: Sie wissen nicht viel von einander.

Welche Vorstellung hat sie gelehrt?

Turkeistämmige über Deutschland/Deutsche:

- Deutschland ist fortschrittlich – auch technisch
- Deutschland hat Arbeit für mich (System, Sprache, Kultur sind nicht im Fokus)
- In Deutschland verdiene ich Geld, das ich nach Hause zu meiner Familie schicken kann (Hausbau, Existenzaufbau)
- In Deutschland bleibe ich für 1, 2 oder mehrere Jahre, aber ich gehe auf jeden Fall zurück in mein Heimatland Türkei
- Die Deutschen sind fleißig und gründlich
- Die Deutschen sind wie Brüder und behandeln den ‚Gastarbeiter‘ wie einen Gast

Deutsche über Türkei/Turkeistämmige:

- In der Türkei herrscht Armut
- Die Türkei ist weit weg und fremd
- ‚Die Türken‘ suchen Arbeit und sind fleißig
- Sie erledigen die harten Arbeiten, die die Deutschen nicht mehr erledigen wollen
- Die türkischen Arbeitnehmer bleiben nicht lange (Kultur, Tradition der Neubürger stehen nicht im Fokus)

Beide Seiten gingen davon aus, dass der Arbeitsaufenthalt nur vorübergehend sei, so wurden wenige bis keine Integrationsangebote von Seiten Deutschlands gemacht, noch bestand auf Seiten der türkischen Arbeitnehmer Interesse daran.

Deutschland, Duisburg, Marxloh – Deine EinwohnerInnen

- In ganz **Deutschland** wurde an den großen Industriestandorten Arbeitskräfte gesucht.
Die ersten türkischen Gastarbeiter, die über die Vermittlungskommission nach Deutschland kamen, wurden vornehmlich in Wohnheimen („angemessenen Unterkünften“ laut Anwerbeabkommen), untergebracht, die sich meist in der Nähe des Arbeitsplatzes befanden.
- Am Kohle- und Stahlstandort **Duisburg** fanden gerade auch die türkischen Gastarbeiter im händeringend nach Arbeitskräften suchenden **Bergbau** eine Arbeitsstelle.
Die türkischen Gastarbeiter lebten in Duisburg verstärkt in Marxloh, Bruckhausen, Rheinhausen, Hochfeld und Hüttenheim.
- In **Marxloh** lebten sie in den 1960er Jahren z.B. im Bergmannsheim in der Warbruckstraße in direkter Nachbarschaft zur Schachanlage Friedrich-Thyssen 2/5.

Arbeitnehmer-Daten aus den 1960er Jahren/Deutschland insgesamt

Ausländische Arbeitnehmer in den 1960er Jahren in Deutschland

Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer
im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) jeweils am 30. September

Staatsangehörigkeit	Bestand			1961/1962		Zunahme 1962/1963		1963/1964	
	1962	1963	1964	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Italien	276 761	286 968	296 104	+ 52 182	+ 23,2	+ 10 207	+ 3,7	+ 9 136	+ 3,2
Spanien	94 049	119 559	151 073	+ 32 230	+ 32,1	+ 25 510	+ 27,1	+ 31 514	+ 26,4
Griechenland	80 719	116 853	154 832	+ 28 435	+ 54,4	+ 36 136	+ 44,8	+ 37 977	+ 32,5
Türkei	18 558	32 962	85 172	+ 11 758	+ 172,9 ¹⁾	+ 14 404	+ 77,6	+ 52 210	+ 158,4

¹⁾ gestaut

Aus: Beschäftigung, Anwerbung, Vermittlung Ausländischer Arbeitnehmer; Erfahrungsbericht 1964, Hrsg. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, S. 8, 7

Von 100 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)
beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern waren¹⁾

Staatsangehörigkeit	1962	1963	1964
Italiener	40,6	36,9	31,0
Spanier	13,3	14,5	15,5
Griechen	10,5	13,1	15,4
Türken	2,3	3,3	7,4
Niederländer	8,1	7,2	6,5
Österreicher	7,2	6,4	6,0
Jugoslawen	3,6	5,5	5,7
Sonst. Staatsangehörige	14,4	13,1	12,5
	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Stand jeweils 30. Juni

Leserlich:

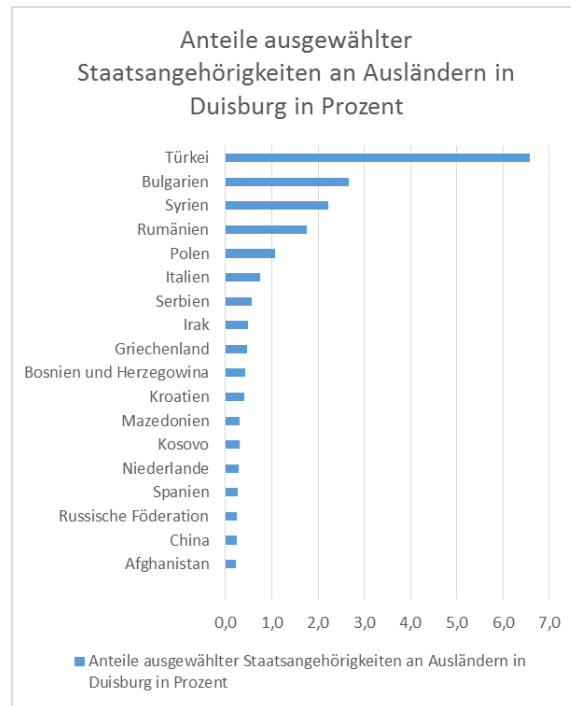
Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) jeweils am 30. September

Staatsangehörigkeit	1962	1963	1964
Italien	40,6	36,9	31
Spanien	13,3	14,5	15,5
Griechenland	10,5	13,1	15,4
Türkei	2,3	3,3	7,4

Von 100 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern waren (jeweils Stand 30. Juni)

Staatsangehörigkeit	1962	1963	1964
Italiener	40,6	36,9	31
Spanier	13,3	14,5	15,5
Griechen	10,5	13,1	15,4
Türken	2,3	3,3	7,4
Niederländer	8,1	7,2	6,5
Österreicher	7,2	6,4	6
Jugoslawen	3,6	5,5	5,7
Sonst. Staatsangehörige	14,4	13,1	12,5
	100	100	100

Einwohnerdaten 2020/Duisburg

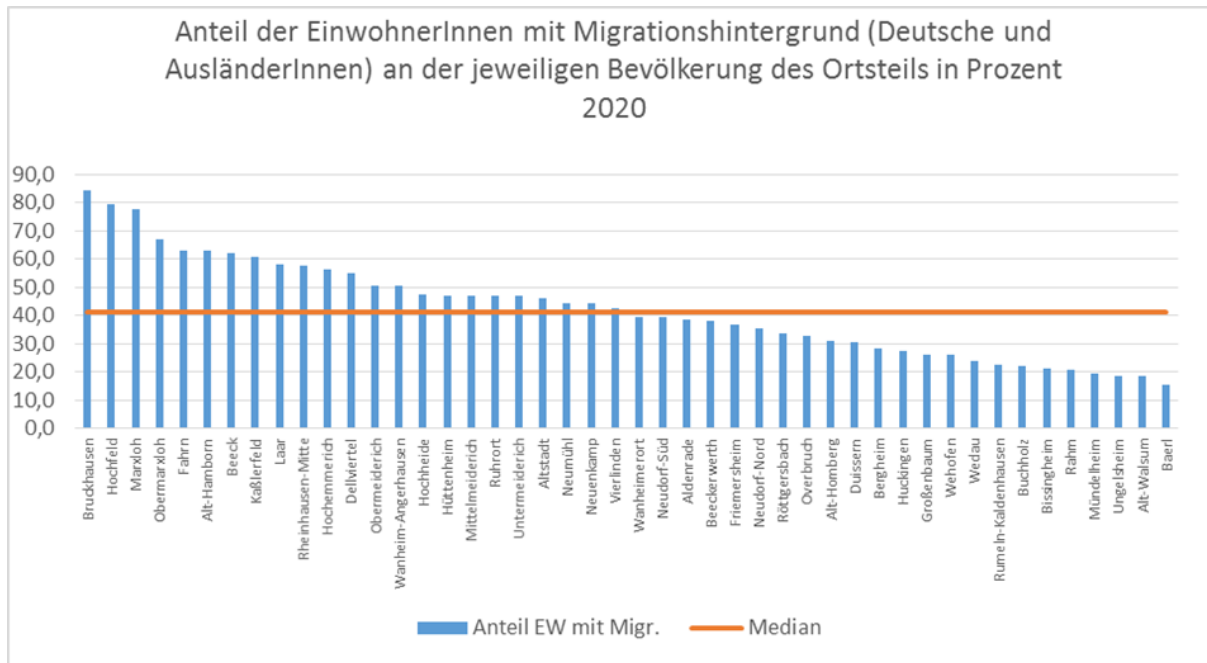


000 Deutschland	386156	77,3
163 Türkei	32869	6,6
125 Bulgarien	13277	2,7
475 Syrien	11141	2,2
154 Rumänien	8767	1,8
152 Polen	5331	1,1
137 Italien	3748	0,7
438 Irak	2782	0,6
170 Serbien	2461	0,5
134 Griechenland	2348	0,5
122 Bosnien und Herzegowina	2088	0,4
130 Kroatien	2051	0,4
144 Mazedonien	1551	0,3
150 Kosovo	1499	0,3
148 Niederlande	1402	0,3
161 Spanien	1331	0,3
423 Afghanistan	1208	0,2
160 Russische Föderation	1193	0,2
479 China	1098	0,2

Alle Daten Stand 31.12.2020

Quelle: Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, Stadt Duisburg 2021

Einwohnerdaten 2020/Duisburg – Marxloh u.a.



Alle Daten Stand 31.12.2020

Quelle: Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, Stadt

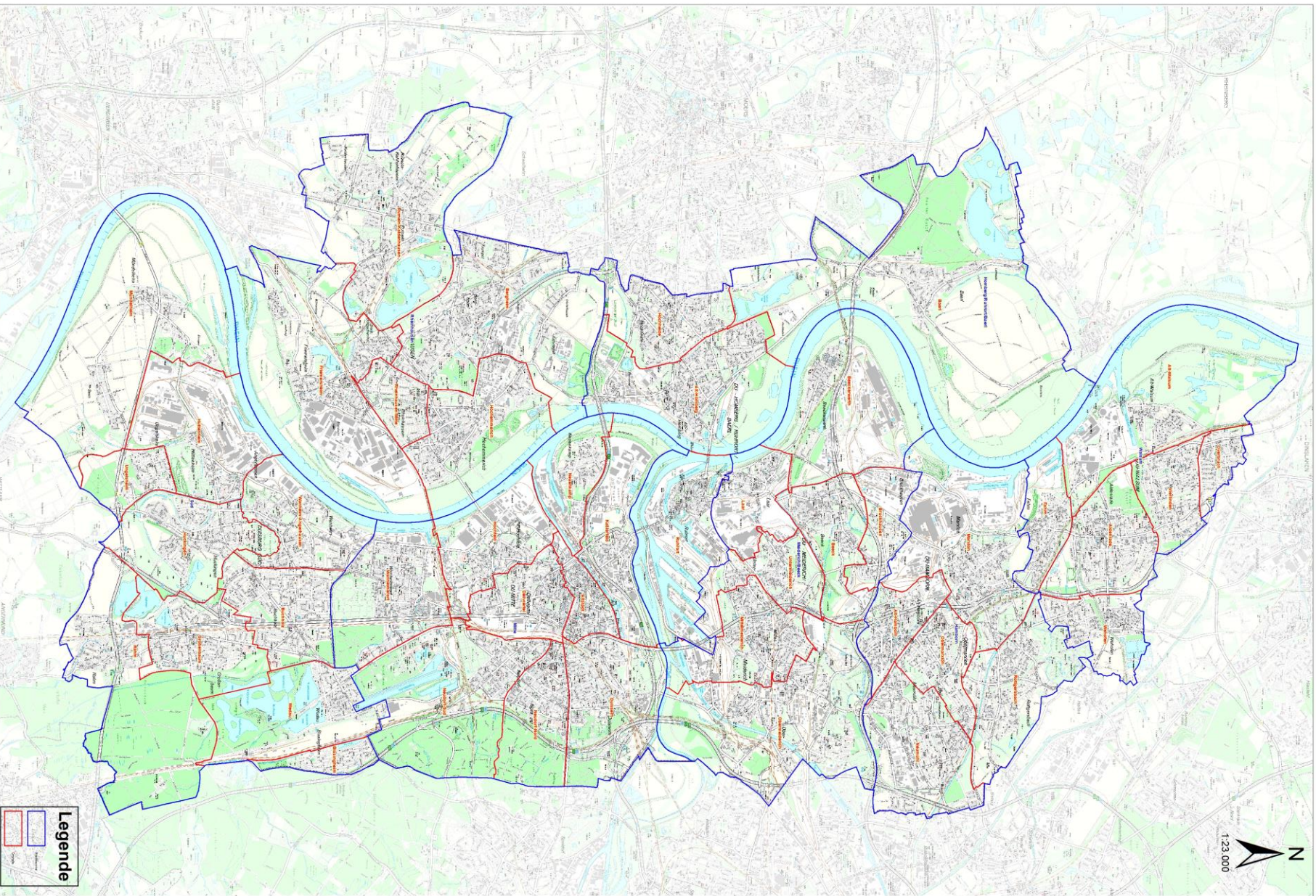
Duisburg 2021

Ortsteil/Stadtbezirk	Ausländer insgesamt	darunter aus										
		Türkei	Polen	Bulgarien	Italien	Serbien	Griechenland	Bosnien-Herzeg.	Niederlande	Rumänien	Syrien	EU-Staaten
Vierlinden	2 048	1 151	119	53	88	32	13	97	17	31	88	398
Overbruch	590	326	59	2	43	6	8	34	13	15	15	179
Alt-Walsum	197	62	15	12	15	4	6	7	3	1	0	71
Aldenrade	2 032	793	89	77	94	72	17	120	16	94	247	519
Wehofen	489	210	25	3	32	16	6	47	13	6	0	156
Fahrn	2 196	1 471	56	53	26	44	8	61	11	57	128	273
WALSUM	7 552	4 013	363	200	298	174	58	366	73	204	478	1 596
Röttgersbach	1 177	446	117	26	58	30	25	27	28	26	29	426
Marxloh	12 228	2 575	301	4 923	143	151	82	192	62	1 258	944	7 101
Obermarxloh	4 659	2 188	115	167	41	76	10	82	23	173	679	636
Neumühl	3 168	507	304	88	96	99	27	60	48	321	380	1 122
Alt-Hamborn	3 617	1 492	134	206	62	74	22	45	39	410	364	996
HAMBORN	24 849	7 208	971	5 410	400	430	166	406	200	2 188	2 396	10 281
Bruckhausen	3 026	1 358	63	578	14	31	12	3	10	310	331	1 031
Beeck	4 237	1 662	236	336	59	62	37	30	56	634	467	1 464
Beeckerwerth	630	336	87	3	12	10	0	7	4	18	33	152
Laar	2 312	680	116	210	39	38	45	35	27	156	421	697
Untermiederich	2 486	841	147	60	75	48	22	30	27	308	316	776
Mittelniederich	4 365	1 138	266	167	113	143	105	83	37	433	633	1 503
Obermeiderich	4 316	1 155	330	217	126	83	20	35	44	438	463	1 423
MEIDERICH-BEECK	21 372	7 170	1 245	1 571	438	415	241	223	205	2 297	2 664	7 046
Ruhrort	1 749	208	99	80	59	61	30	27	31	224	169	660
Alt-Homburg	1 863	464	116	42	113	52	24	52	55	127	130	638
Hochheide	3 664	623	357	84	244	114	19	82	65	606	262	1 655
Baerl	227	30	19	1	13	6	3	6	17	5	6	96
HOMBERG-RUHRORT-BAERL	7 503	1 325	591	207	429	233	76	167	168	962	567	3 049
Altstadt	2 002	221	50	122	133	92	50	43	37	165	116	824
Neuenkamp	1 130	204	77	48	22	13	19	50	23	32	142	301
Kaßlerfeld	1 278	237	37	55	87	41	28	59	24	55	81	423
Duisern	1 840	263	72	22	111	35	66	43	45	75	194	656
Neudorf-Nord	2 713	322	81	81	132	38	70	49	40	56	316	689
Neudorf-Süd	2 486	399	88	42	103	64	67	69	41	65	275	601
Dellviertel	4 430	598	165	360	171	178	153	80	53	157	506	1 437
Hochfeld	11 014	1 574	370	4 246	188	208	774	78	67	974	670	6 964
Wanheimerort	3 340	1 036	182	233	144	83	204	122	46	109	191	1 179
MITTE	30 133	4 854	1 122	5 209	1 091	752	1 431	593	376	1 688	2 491	13 074
Rheinhausen-Mitte	3 553	1 014	146	56	108	90	12	40	29	74	1 096	578
Hochemmerich	5 801	2 458	141	289	177	126	36	46	40	531	891	1 475
Bergheim	2 006	1 057	79	47	99	28	52	22	54	95	45	601
Friemersheim	2 273	700	130	136	132	33	25	25	27	419	176	1 010
Rumeln-Kaldenhausen	1 011	379	69	2	69	21	33	20	38	35	16	407
RHEINHAUSEN	14 644	5 608	565	530	585	298	158	153	188	1 154	2 224	4 071
Bissingheim	263	80	33	5	61	0	4	3	5	5	3	137
Wedau	401	185	22	10	42	3	9	5	14	5	3	151
Buchholz	1 006	239	58	14	98	27	39	32	21	23	25	427
Wanheim-Angerhausen	2 726	1 104	126	56	111	70	58	86	42	72	219	628
Großenbaum	747	254	40	9	43	22	14	13	28	30	15	276
Rahm	323	49	52	1	24	10	15	10	7	15	0	172
Huckingen	792	238	55	10	65	11	18	19	32	34	6	332
Hüttenheim	853	450	19	30	36	5	39	11	19	77	36	261
Ungelsheim	134	32	8	0	10	6	4	0	7	1	0	66
Mündelheim	400	60	61	15	17	5	18	1	17	12	14	194
SÜD	7 645	2 691	474	150	507	159	218	180	192	274	321	2 644
DUISBURG	113 698	32 869	5 331	13 277	3 748	2 461	2 348	2 088	1 402	8 767	11 141	41 761

Quelle: Einwohnerstatistik der Stadt Duisburg

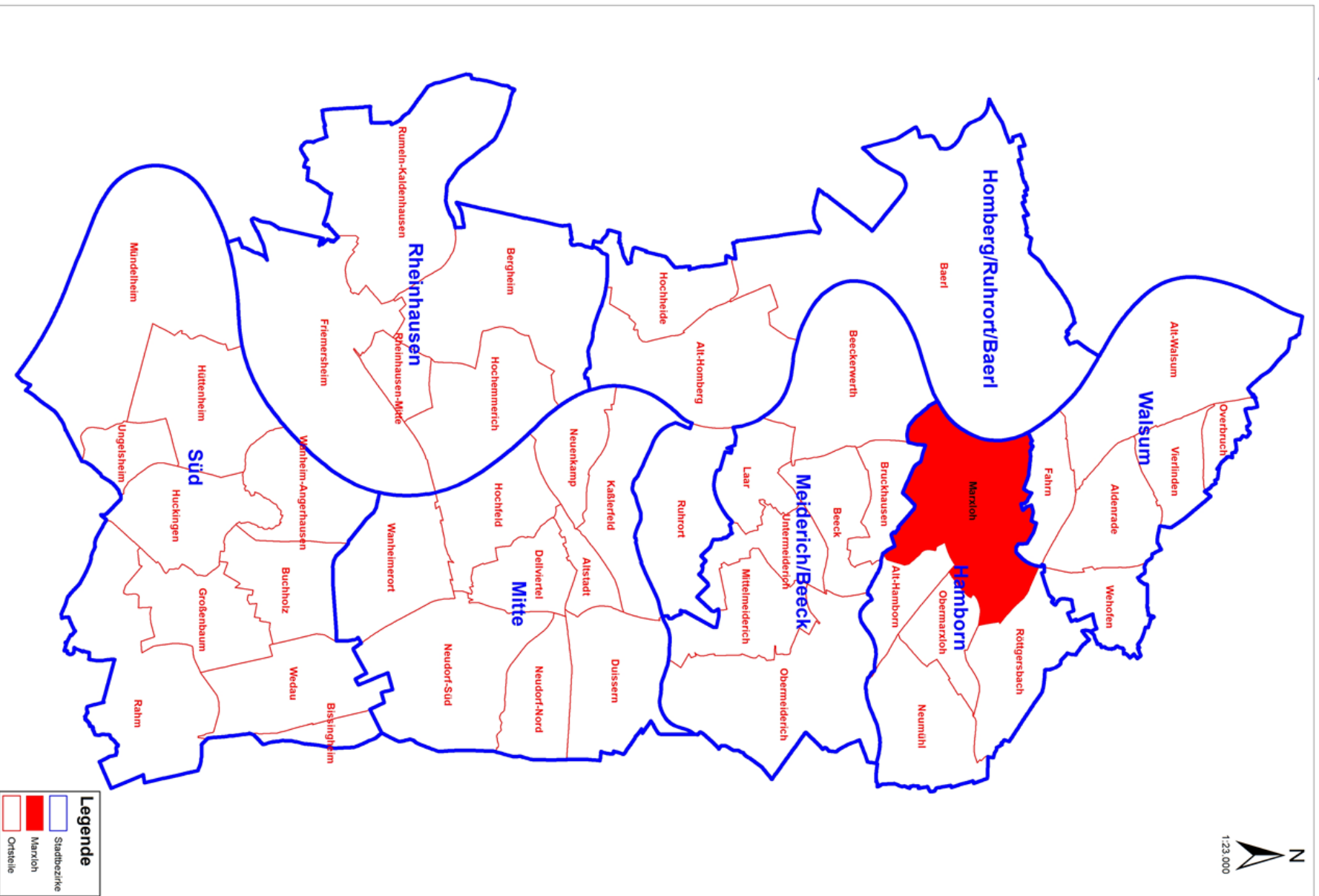
Zeitzeugt. Stadt

Stand: 27.07.2021



Zeitzeugt. Stadt

Stand: 27.07.2021



Zeit.zeugt.Stadt

Stand: 27.07.2021



Lebenserfahrungen:

Tayfun Demir schreibt in seinem Buch „Der rastlose Gast – Eine Migrationsbiografie aus Duisburg“, Duisburg 2015, S. 263:

„Während meines ganzen Lebens in Deutschland war ich jeden Tag 24 Stunden lang Migrant. Doch ich hatte noch weitere, miteinander ringende Identitäten: Ich war ein aus politischen Gründen Verbannter, ich war Türke, ich war Deutscher, ich war Europäer, ich war Asiate und ich war auch keiner von allen.“

Emine Sevgi Özdamar schreibt in ihrer „Die Istanbul-Berlin-Trilogie: Sonne auf halbem Weg“, Köln 2006, S. 449:

„... So waren meine ersten deutschen Wörter Schak Schak, eeee, gak, gak, gak.“

„Zeit.zeugt.Stadt“ ist ein Kooperationsprojekt mit Schüler*innen und Lehrer*innen der Herbert-Grillo-Gesamtschule, der SchulKulturKontaktStelle im Amt für schulische Bildung und dem Zentrum für Erinnerungskultur/Stadtarchiv unter Leitung von Türkan Yilmaz und Cem Arslan.

„Zeit.zeugt.Stadt“ wird gefördert durch Mittel der Integrationspauschale des Landes NRW.

Redaktion: Petra Müller, SchulKulturKontaktStelle im Amt für Schulische Bildung, Ruhrorter Str. 187, 47119 Duisburg, petra.mueller@stadt-duisburg.de